

Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg

Kappelberg 1 • 86150 Augsburg
Tel. 0821/3152-254 od. -456 • Fax 0821/3152-463
E-Mail: dioezesanrat@bistum-augsburg.de
www.dioezesanrat.bistum-augsburg.de

An die

- Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
- Vorsitzenden der Dekanatsräte
- Mitglieder des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Augsburg

15.07.2013

Liebe Mitglieder unserer Laienräte,

beiliegend senden wir Ihnen die neuen Satzungen für die zukünftige Mitarbeit in den Gremien Pfarrgemeinderat und Pastoralrat der Pfarreiengemeinschaft. Durch die von unserem Bischof vorgegebenen Regelungen zur Pastoralen Raumplanung 2025 waren auch neue Regeln für die Mitarbeit der Laien nötig.

Der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrats hat zunächst gemeinsam mit Domdekan Dr. Bertram Meier die grundsätzlichen Aspekte für die Satzungen erarbeitet. Eingehend berücksichtigt wurden dabei auch die vielen Briefe und Meinungsäußerungen, die wir seit den ersten Veröffentlichungen zur Neuordnung der pastoralen Strukturen erhalten haben.

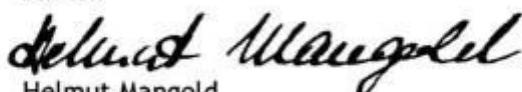
Unser Generalvikar Harald Heinrich hat dann in seinem Schreiben vom Ende Oktober des vergangenen Jahres die Eckpunkte für die Arbeit in den zukünftigen Pastoralräten und Pfarrgemeinderäten festgelegt. Gleichzeitig betonte er in diesem Schreiben, dass das weitere Vorgehen zur Erstellung der neuen Satzungen in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Domdekan Dr. Meier erfolgen wird. Diese Arbeitsgruppe umfasste Vertreter, die weitgehend alle relevanten Bereiche und Gremien der Diözese repräsentierten. Damit sollten die Satzungen eine breite diözesane Basis erhalten, die alle wichtigen Aspekte der zukünftigen Laienarbeit, insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den Priestern, abdeckt.

Begleitet wurden die Arbeiten der diözesanen Arbeitsgruppe von einer Zuarbeit unseres Sachausschusses „Pastorale Fragen“. Über alle diese Arbeiten haben wir Sie eingehend informiert, so dass Sie auch das Werden der neuen Satzungen verfolgen konnten.

Die Ergebnisse dieser vielfältigen Arbeit liegen Ihnen nun vor. Dabei finden Sie zwei Satzungen für die Pfarrgemeinderäte, die sowohl den Normalfall des Pfarrgemeinderats in einer Pfarreiengemeinschaft mit mehreren Pfarrgemeinderäten abdecken (A), als auch die Sonderfälle von gemeinsamen Pfarrgemeinderäten oder des Pfarrgemeinderats in einer Einzelpfarrei (B). In diesen Sonderfällen ergeben sich Änderungen für die Aufteilung der Arbeit im Pfarrgemeinderat und Pastoralrat.

Wir hoffen sehr, dass die neuen Satzungen eine gute Grundlage für eine fruchtbare Mitarbeit in den Laiengremien sein werden, die sich nach der Pfarrgemeinderatswahl im Februar 2014 konstituieren. Zunächst wünschen wir Ihnen aber viel Erfolg bei der Kandidatensuche und bei der Bildung der neuen Pfarrgemeinderäte, die hoffentlich wieder mit Freude und dem Segen Gottes eine gute Arbeit für unsere Kirche leisten.

Mit herzlichen Grüßen
bin ich


Helmut Mangold
Vorsitzender

Anlage
Pastorale Laiengremien in der Diözese Augsburg
(an PGR-Vorsitzende zur Weitergabe in 10-facher Ausfertigung)

b.w.

Die neuen Satzungen - einige Hinweise

1. Die Pfarreiengemeinschaft

1.1. Die **Regel**: Pastoralrat in der Pfarreiengemeinschaft und Pfarrgemeinderäte in den Pfarreien

a) **Pastoralrat** (geregelt im Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten):

- **Zuständigkeit**: Er regelt, was gemeinsam sachgerechter erfüllt werden kann (Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzen: u.U. Schiedsverfahren (vgl. Art. 14 Abs. 2).
- **Stellung**: Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft und zugleich (neu) zur Koordinierung des Laienapostolats (vgl. Art. 7 Abs. 1).
- **Zusammensetzung**: (Art. 9 Abs. 1): Pfarrer, adskribierte Priester und Diakone, hauptberufliche pastorale Mitarbeiter, Vorsitzende der Pfarrgemeinderäte und je ein weiteres Mitglied aus jedem Pfarrgemeinderat, Beauftragte für die Grunddienste und weitere Bereiche, Vertreter der Kirchenpfleger; neu: Sämtliche Beauftragte werden vom Pastoralrat hinzugewählt (Art. 9 Abs. 4).
- **Leitung und Vorstand**: Die Gesamtverantwortung und -leitung der Pfarreiengemeinschaft obliegt dem Pfarrer, der diese im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat ausübt (vgl. Art. 6). (neu): Der Pastoralrat hat einen aus dem Kreis der Ehrenamtlichen gewählten Vorsitzenden, der mit dem ebenfalls vom Pastoralrat gewählten Vorstand die Sitzungen vorbereitet (Art. 12).
- **Beschlüsse**: gefasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in pastoralen Fragen nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer verbindlich (wie bisher, vgl. Art. 11 Abs. 2).

b) **Pfarrgemeinderat** (geregelt in der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft), wie bisher nach der Wahlordnung gewählt.

- **Stellung**: Legitimiertes Gremium zur Ausübung des Laienapostolats auf der Ebene der Einzelpfarrei (§ 1 Abs. 1) einschließlich der Beratung pastoraler Fragen (vgl. § 2 sowie § 6 Abs. 2), soweit nicht in der Zuständigkeit des Pastoralrats (s. oben), Aufgaben s. § 2 (neu: stärkere Ausrichtung auf die Grunddienste, vgl. § 2 Nr. 2)
- **Zusammensetzung**: Pfarrer, gewählte bzw. hinzugewählte Mitglieder, ggf. hauptberufliche pastorale Mitarbeiter der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft, Kirchenpfleger (mit beratender Stimme).
- **Vorsitzender und Vorstand**: Im Wesentlichen wie bisher (vgl. § 7).

1.2 **Die Ausnahme**: Gemeinsamer Pfarrgemeinderat mit Erlaubnis des Diözesanbischofs bei Zustimmung jedes einzelnen Pfarrgemeinderatsgremiums (§ 1 Abs. 2 Satzung der Pfarrgemeinderäte für eine Einzelpfarrei oder bei gemeinsamem Rat mehrerer Pfarreien). Dieser gemeinsame Pfarrgemeinderat ist zugleich Pastoralrat (vgl. § 1 Abs. 1). Die Pfarreien sind im gemeinsamen Pfarrgemeinderat unterschiedlich stark vertreten (§ 13 Wahlordnung).

2. Die Einzelpfarrei

Es gilt die Satzung der Pfarrgemeinderäte für eine Einzelpfarrei oder bei gemeinsamem Rat mehrerer Pfarreien. Der Pfarrgemeinderat ist zugleich Pastoralrat.